

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 16.05.1901

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1901.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1901, betreffend Abänderung des Statuts für den Züchterverband der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest (Züchterverband des südlichen Zuchtgebietes).
- N^o 19. Patent vom 7. Mai 1901, betreffend die Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. October 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

N^o 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Statuts für den Züchterverband der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest (Züchterverband des südlichen Zuchtgebietes).
Oldenburg, den 3. Mai 1901.

Der Ausschuß des Züchterverbandes des südlichen Zuchtgebietes hat zum §. 18 Ziffer 4 des durch Ministerialbekanntmachung vom 11. November 1897 veröffentlichten Verbandsstatuts, nach welchem die Hebung der Umlagen, Gebühren und Straf gelder vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897 durch den Rechnungsführer zu erfolgen hat, folgenden Zusatz beschlossen:

„Der Verbandsvorstand kann indessen bestimmen, daß die Hebung einer oder mehreren anderen, von ihm gewählten Personen unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit denselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden soll.“

Dieser Beschluß ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Grund §. 16 (letzter Absatz) des Verbandsstatuts genehmigt worden.

Oldenburg, den 3. Mai 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Dr. Müzenbecher.

N^o. 19.

Patent, betreffend die Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. October 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Oldenburg, den 7. Mai 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Staatsministerium in Unserem Auftrage und dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe eine abändernde Bestimmung zu dem unterm 23. October 1878 abgeschlossenen und mittelst Pa-

tents vom 10. April 1879 verkündeten Staatsvertrage zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vereinbart worden ist, auch über dieselbe urkundliche Erklärungen ausgetauscht sind, so bringen Wir solche Bestimmung unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Mai 1901.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

Nachdem es nothwendig befunden ist, den am 23. October 1878 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu ändern, erklären im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium einerseits und im Auftrage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium andererseits hierdurch, daß die nachstehende Aenderung des gedachten Vertrages zwischen ihnen vereinbart worden ist:

I.

An die Stelle des Artikels 13 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Artikel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Rätthe 6000 *M.* bis 7000 *M.*, welchem ein Gehaltzuschlag von jährlich 300 *M.* hinzugeht.

Die Gehalte sämmtlicher übrigen Beamten des Oberlandesgerichts werden Oldenburgischer Seits bestimmt.

II.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 21 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Der Schaumburg-Lippischer Seits ernannte Rath wird auch von dort besoldet, das Großherzogliche Staatsministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es mit dem Gehaltzuschlage 6300 *M.* übersteigt, gedeckt wird.

III.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.

Oldenburg,
den 26. April 1901.
Großherzoglich Oldenburgi-
sches Staatsministerium.
gez.: Willich.
(L. S.)

Bückeburg,
den 30. April 1901.
Fürstlich Schaumburg-Lippi-
sches Ministerium.
gez.: Frhr. v. Feilitzsch.
(L. S.)